

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-125/2016
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	22.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung	29.11.2016	öffentlich

Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Wustermark **Hier: Beratung und Beschlussfassung der 3. Änderungssatzung**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Wustermark.

Sachverhalt/ Begründung:

Der Erlass der 3. Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung (SBS) ist aus den nachfolgenden Gründen erforderlich:

1. In der derzeitigen Straßenbaubeitragssatzung ist in § 4 Abs. 3 die Straßenart „Verkehrsberuhigte Bereiche“ (sogenannte Spielstraßen) mit einem Gemeindeanteil von 40 % und die Straßenart „Anliegerstraße“ mit einem Gemeindeanteil von 30% enthalten. Im Regelfall werden nur Anliegerstraßen, d.h. Straßen mit überwiegendem Anliegerverkehr, als verkehrsberuhigte Bereiche durch die Straßenverkehrsbehörde ausgewiesen. Um bei gleicher Art des Straßenverkehrs und damit gleicher Vorteilslage auch eine Beitragsgerechtigkeit im Gemeindegebiet durch einen einheitlichen Gemeindeanteil zu erzielen, wird daher die Straßenart „Verkehrsberuhigte Bereiche“ als eigene Straßenart durch die 3. Änderungssatzung gestrichen. Damit fallen i.d.R. die verkehrsberuhigten Bereiche unter die Straßenart Anliegerstraße. Für Ausnahmefälle erfolgt die Zuordnung zur Straßenart „Haupterschließungsstraße“ oder ggf. der Erlass einer Einzelsatzung gemäß § 4 Abs. 8 SBS. Seit dem Inkrafttreten der Straßenbaubeitragssatzung nach dem Gemeindegemeinschaftschluss erfolgten keine beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen in verkehrsberuhigten Bereichen, so dass die bisherige Regelung hierzu noch keine Anwendung fand. Im Rahmen der Umrüstung der noch vorhandenen HQL-Leuchten in LED-Leuchten im Gemeindegebiet würden erstmalig Straßen, die als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen sind, zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen herangezogen werden. Da diese Straßen aufgrund des dortigen Verkehrs überwiegend der Erschließung der Anliegergrundstücke dienen, sollten diese aus Gleichbehandlungsgründen auch mit dem gleichen Anliegeranteil belastet werden wie Anliegerstraßen.
2. In der derzeitigen Straßenbaubeitragssatzung ist in § 4 Abs. 3 auch die Straßenart „Fußgängerzone“ enthalten. In der Gemeinde ist keine öffentliche Fußgängerzone

ausgewiesen und eine entsprechende Ausweisung ist aufgrund der ländlichen Gemeindestruktur auch nicht zu erwarten. Um eine Übersichtlichkeit der Satzung und eine Beschränkung auf notwendige Regelungsinhalte zu erzielen, wird daher die Straßenart „Fußgängerzone“ als eigene Straßenart durch die 3. Änderungssatzung gestrichen.

3. Durch die Streichung der beiden Straßenarten „Verkehrsberuhigte Bereiche“ und „Fußgängerzone“ in § 4 Abs. 3 SBS ist auch die Streichung der Definitionen der beiden Straßen in § 4 Abs. 6 SBS erforderlich.
4. Der § 4 Abs. 6 SBS wird um die Definition der Straßenart „Fuß-/Wohnwege im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB“, die mit der 2. Änderungssatzung in den § 4 Abs. 3 SBS aufgenommen wurde, ergänzt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Zuordnung von verkehrsberuhigten Bereichen im Regelfall zur Straßenart Anliegerstraße trägt die Gemeinde hierfür zukünftig einen Gemeindeanteil von 30 % anstelle von bisher 40%.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – 3. Änderungssatzung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Wustermark

Anlage 2 – Auszug aus der Straßenbaubeitragssatzung in ihrer bisherigen Fassung (zum Vergleich)

Az.:
04.11.2016